

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

15030 2K HS 2:1 Klarlack Härter kurz 2,5 L

Überarbeitet am:

Materialnummer: 15030

Seite 1 von 15

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

15030 2K HS 2:1 Klarlack Härter kurz 2,5 L

Weitere Handelsnamen

2K HS 2:1 Klarlack Härter kurz 2,5 L

Stoffname: Hexamethylen-1,6-diisocyanat-Homopolymer, Xylol, n-Butylacetat, Hexamethylen-diisocyanat

UFI: TEMA-D1UY-V00Y-022A

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Universalhärter für alle Acryl- und Polyurethanlacke.

Für den professionellen Einsatz in der Autolackierung.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Lackierladen
 Straße: Adam-Ries-Straße 5
 Ort: D-02730 Ebersbach-Neugersdorf
 Telefon: 0700 - 12345667 (8-16Uhr)
 E-Mail: Info@Lackierladen.de
 Ansprechpartner: Lackierladen
 E-Mail: Info@Lackierladen.de
 Internet: www.Lackierladen.de
 Telefon: 0700 - 12345667 (8-16Uhr)

1.4. Notrufnummer: 0700 - 12345667 (8-16Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Flam. Liq. 3; H226

STOT SE 3; H336

Wortlaut der Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

n-Butylacetat

Signalwort: Achtung

Piktogramme:



Gefahrenhinweise

H226

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H336

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

15030 2K HS 2:1 Klarlack Härter kurz 2,5 L

Überarbeitet am:

Materialnummer: 15030

Seite 2 von 15

P271	fernhalten. Nicht rauchen.
P370+P378	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P403+P235	Bei Brand: Wasserstrahl zum Löschen verwenden.
P405	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
P501	Unter Verschluss aufbewahren.
	Inhalt/Behälter laut den internationalen / nationalen / regionalen / lokalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH208	Enthält Hexamethylendiisocyanat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
	Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen.

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: Achtung

Piktogramme:



Gefahrenhinweise

H336

Sicherheitshinweise

P101-P102-P271-P405-P501

2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keine Stoffe, die die PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

15030 2K HS 2:1 Klarlack Härter kurz 2,5 L

Überarbeitet am:

Materialnummer: 15030

Seite 3 von 15

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Stoffname	Anteil
	EG-Nr. Index-Nr. REACH-Nr.	
	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)	
123-86-4	n-Butylacetat	55 - < 60 %
	204-658-1 607-025-00-1	
	Flam. Liq. 3, STOT SE 3; H226 H336 EUH066	
108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat; 1-Methoxypropylacetat-2	5 - < 10 %
	203-603-9 607-195-00-7	
	Flam. Liq. 3; H226	
112-07-2	2-Butoxyethylacetat; Butylglycolacetat	1 - < 5 %
	203-933-3 607-038-00-2	
	Acute Tox. 4, Acute Tox. 4; H332 H312	
1330-20-7	Xylol	1 - < 5 %
	215-535-7 601-022-00-9	
	Flam. Liq. 3, Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2; H226 H332 H312 H315	
100-41-4	Ethylbenzol	1 - < 5 %
	202-849-4 601-023-00-4	
	Flam. Liq. 2, Acute Tox. 4, STOT RE 2, Asp. Tox. 1; H225 H332 H373 H304	
822-06-0	Hexamethylendiisocyanat	< 1 %
	212-485-8 615-011-00-1	
	Acute Tox. 3, Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2, Resp. Sens. 1, Skin Sens. 1, STOT SE 3; H331 H315 H319 H334 H317 H335	

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Anteil
		Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	
108-65-6	203-603-9	2-Methoxy-1-methylethylacetat; 1-Methoxypropylacetat-2	5 - < 10 %
		dermal: LD50 = 7500 mg/kg; oral: LD50 = 8532 mg/kg	
112-07-2	203-933-3	2-Butoxyethylacetat; Butylglycolacetat	1 - < 5 %
		inhalativ: ATE = 11 mg/l (Dämpfe); inhalativ: ATE = 1,5 mg/l (Stäube oder Nebel); dermal: LD50 = 1500 mg/kg	
1330-20-7	215-535-7	Xylol	1 - < 5 %
		inhalativ: ATE = 11 mg/l (Dämpfe); inhalativ: ATE = 1,5 mg/l (Stäube oder Nebel); dermal: ATE = 1100 mg/kg	
100-41-4	202-849-4	Ethylbenzol	1 - < 5 %
		inhalativ: LC50 = 17,2 mg/l (Dämpfe); inhalativ: ATE = 1,5 mg/l (Stäube oder Nebel); dermal: LD50 = 15400 mg/kg; oral: LD50 = 3500 mg/kg	
822-06-0	212-485-8	Hexamethylendiisocyanat	< 1 %
		inhalativ: ATE = 3 mg/l (Dämpfe); inhalativ: ATE = 0,5 mg/l (Stäube oder Nebel) Resp. Sens. 1; H334: >= 0,5 - 100 Skin Sens. 1; H317: >= 0,5 - 100	

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Ärztliche Behandlung notwendig. Bei Schwindel oder Übelkeit den Betroffenen an die frische Luft bringen, falls keine schnelle Besserung eintritt, einen Arzt aufsuchen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

15030 2K HS 2:1 Klarlack Härter kurz 2,5 L

Überarbeitet am:

Materialnummer: 15030

Seite 4 von 15

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kontaminierte Haut mit Wasser und Seife waschen, gründlich mit Wasser abspülen, bei Reizungen oder Rötungen einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen. Augen mehrere Minuten (ca. 15 Minuten) bei weit geöffnetem Lidspalt mit viel Wasser spülen. Vermeiden Sie starken Strahl, wegen der Gefahr von Hornhautschäden, konsultieren Sie einen Arzt.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und 1 Glas Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzt hinzuziehen. Einer bewusstlosen Person nichts oral verabreichen

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Brennen, Juckreiz, Rötung, allergische Reaktionen, Reizung. Augenkontakt: verursacht Reizungen
 Atmungssystem: Reizung der Schleimhäute der Nase, des Rachens und weiterer Teile des Atmungssystems, kann das zentrale Nervensystem beeinträchtigen, kann die inneren Organe - Leber, Nieren - beeinträchtigen.
 Verdauungstrakt: chemische Reizung von Mund, Rachen und anderen Teilen des Verdauungstrakts. Nach Resorption können Symptome einer Lebensmittelvergiftung, Bauchschmerzen, Schwindel, Übelkeit und Erbrechen auftreten. Die Einnahme großer Mengen kann zu Leber- und Nierenschäden führen. Es besteht die Gefahr der Aspiration in die Lunge und deren Schädigung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen trifft der Arzt nach Beurteilung des Zustands der verletzten Person.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl, Kohlendioxid (CO₂), Schaum, Löschpulver. alkoholbeständiger Schaum oder Trockenlöschpulver (A, B, C), Kohlendioxid (Schneelöcher), Sand oder Erde, Wasserdampf.

Ungünstige Löschmittel

Starker Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Entzündlich. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Im Brandfall werden unter Einwirkung hoher Temperaturen giftige Zersetzungsprodukte freigesetzt, die min. Kohlenoxide, Stickoxide. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden, sind schwerer als Luft, sammeln sich in Bodenvertiefungen oder in den unteren Teilen von Räumen – sie können ein Flammenrückschlagphänomen verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Behälter im Brandbereich sollten mit verteiltem Wasserstrahl gekühlt werden, wenn möglich aus dem Gefahrenbereich entfernen. Im Brandfall in geschlossenen Räumen Schutzkleidung und Pressluftatmer verwenden. Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer, Grundwasser und Kanalisation verhindern.

Zusätzliche Hinweise

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

15030 2K HS 2:1 Klarlack Härter kurz 2,5 L

Überarbeitet am:

Materialnummer: 15030

Seite 5 von 15

Allgemeine Hinweise

Alle Zündquellen entfernen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Benachrichtigen Sie die zuständigen Dienste über den Ausfall. Personen, die nicht an der Störungsbeseitigung beteiligt sind, aus dem Gefahrenbereich entfernen. Entfernen Sie alle potenziellen Zündquellen.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Benachrichtigen Sie die zuständigen Dienste über den Ausfall. Personen, die nicht an der Störungsbeseitigung beteiligt sind, aus dem Gefahrenbereich entfernen. Entfernen Sie alle potenziellen Zündquellen.

Einsatzkräfte

Für ausreichende Belüftung sorgen, Schutzhandschuhe tragen, Schuhe und Schutzkleidung tragen, Schutzbrille oder Gesichtsschutz tragen, falls das Produkt verspritzt wird. Produktdämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen. Explosionsgefahr. Ausbreitung und Eindringen in die Kanalisation und Wasserreservoirs verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Ausbreitung verhindern und durch Aufnehmen auf saugfähigem Material (Sand, Sägemehl, Kieselgur, Universalabsorber) beseitigen, kontaminiertes Material zur Entsorgung gemäß den geltenden Vorschriften in ordnungsgemäß gekennzeichnete Behälter geben.

Für Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. Ausbreitung verhindern und durch Aufnehmen auf saugfähigem Material (Sand, Sägemehl, Kieselgur, Universalabsorber) beseitigen, kontaminiertes Material zur Entsorgung gemäß den geltenden Vorschriften in ordnungsgemäß gekennzeichnete Behälter geben.

Weitere Angaben

Ausbreitung verhindern und durch Aufnehmen auf saugfähigem Material (Sand, Sägemehl, Kieselgur, Universalabsorber) beseitigen, kontaminiertes Material zur Entsorgung gemäß den geltenden Vorschriften in ordnungsgemäß gekennzeichnete Behälter geben.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13 Entsorgung von Produktabfällen - siehe Abschnitt 13

Persönliche Schutzausrüstung - siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden. Kontakt mit den Augen vermeiden. Längeren oder wiederholten Kontakt mit der Haut vermeiden. Verschütten vermeiden. Produktdämpfe nicht einatmen. Lassen Sie die TLV-Werte für die Bestandteile des Produkts in der Luft der Arbeitsumgebung nicht überschreiten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Zündquellen, erhöhte Temperaturen, heiße Oberflächen und offene Flammen vermeiden. Treffen Sie Maßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen - ordnungsgemäße Neutralisation und Erdung, z.B. beim Ausgießen von Behälterinhalten. Es wird empfohlen, bei der Arbeit mit dem Produkt antistatische Kleidung und Schuhe zu tragen, und der Boden der Räume, in denen das Produkt gelagert oder verwendet wird, sollte aus elektrisch leitfähigen Materialien bestehen. Stellen Sie sicher, dass die elektrische Beleuchtung und Elektroinstallation effizient sind und keine potenzielle Zündquelle darstellen. Verwenden Sie keine Schneidwerkzeuge, die Funken verursachen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

15030 2K HS 2:1 Klarlack Härter kurz 2,5 L

Überarbeitet am:

Materialnummer: 15030

Seite 6 von 15

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautschutzplan erstellen und beachten! Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Essen und trinken Sie nicht, rauchen Sie nicht am Arbeitsplatz, waschen Sie sich nach Gebrauch die Hände, entfernen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung, bevor Sie Essensplätze betreten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In einem kühlen (Lagertemperatur 5 °C - 30 °C), trockenen, gut belüfteten Raum in einem ordnungsgemäß gekennzeichneten und fest verschlossenen Originalbehälter lagern. Vermeiden Sie direkte Sonneneinstrahlung und Wärmequellen, heiße Oberflächen und offene Flammen. Verschließen Sie die Behälter nach dem Öffnen fest und stellen Sie sie aufrecht hin, um ein Auslaufen des Produkts zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel. Pyrophore oder selbsterhitzungsfähige Gefahrstoffe. Nicht in der Nähe von Oxidationsmitteln, stark alkalischen und stark sauren Produkten und brennbaren Materialien lagern. Vor Feuchtigkeit schützen.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen.

Lagerklasse nach TRGS 510: 3 (Entzündbare Flüssigkeiten)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Härter

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr.	Art
112-07-2	2-Butoxyethylacetat	10	65		2(I)	
108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat	50	270		1(I)	
100-41-4	Ethylbenzol	20	88		2(II)	
822-06-0	Hexamethylen-1,6-diisocyanat	0,005	0,035		1;=2=(I)	
123-86-4	n-Butylacetat	62	300		2(I)	
1330-20-7	Xylol (alle Isomere)	50	220		2(II)	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

15030 2K HS 2:1 Klarlack Härter kurz 2,5 L

Überarbeitet am:

Materialnummer: 15030

Seite 7 von 15

Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

CAS-Nr.	Bezeichnung	Parameter	Grenzwert	Unters.- material	Proben.- Zeitpunkt
112-07-2	2-Butoxyethylacetat	Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse in Kreatinin)	150 mg/g	U	b,c
1330-20-7	Xylol	Methylhippur- (Tolur-)säure (alle Isomere)	2000 mg/l	U	b
100-41-4	Ethylbenzol	Mandelsäure plus Phenylglyoxylsäure (in Kreatinin)	250 mg/g	U	b
822-06-0	Hexamethylendiisocyanat	Hexamethyldiamin (nach Hydrolyse) (in Kreatinin)	15 µg/g	U	b

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Es wird empfohlen, den Raum allgemein zu belüften.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. Verwenden Sie eine Schutzbrille oder einen Gesichtsschutz (nach EN 166).

Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe aus Viton (0,7 mm dick, Durchbruchzeit > 480 min.) oder Nitrilkautschuk (0,4 mm dick, Durchbruchzeit > 30 min.) gemäß EN-PN 374: 2005 verwenden. Die Wahl des richtigen Handschuhs hängt nicht nur vom Material, sondern auch von der Marke und der Qualität ab, die sich aus den Unterschieden zwischen den Herstellern ergibt. Die Beständigkeit des Handschuhmaterials kann nach Prüfung ermittelt werden. Der genaue Zeitpunkt der Vernichtung der Handschuhe ist vom Hersteller zu ermitteln.

Körperschutz

Benutzung von Schutzkleidung. Verwenden Sie Schutzkleidung.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Produktdämpfe nicht einatmen. Verwenden Sie bei Überschreitung des TLV der Komponenten in der Arbeitsumgebung individuelle Atemschutzmittel - eine Maske oder Halbmaske mit Filter und einem Typ A- oder Universal-Dampfabsorber (Klasse 1,2 oder 3) gemäß EN 141.

Thermische Gefahren

Unzutreffend.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Verhindern Sie, dass es sich in der Umwelt ausbreitet und in die Kanalisation und Wasserläufe gelangt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

15030 2K HS 2:1 Klarlack Härter kurz 2,5 L

Überarbeitet am:

Materialnummer: 15030

Seite 8 von 15

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	farblos
Geruch:	Lösungsmittel-Ester, charakteristisch
Geruchsschwelle:	0,9 - 9 mg / m ³ (Xylol)

Prüfnorm

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht definiert
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht definiert
Flammpunkt:	32 °C

Entzündbarkeit

Feststoff/Flüssigkeit:	nicht anwendbar
Gas:	nicht anwendbar

Explosionsgefahren

Das Produkt ist nicht: Explosionsgefährlich.

Untere Explosionsgrenze:	1 Vol.-%
Obere Explosionsgrenze:	8 Vol.-%
Zündtemperatur:	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur	> 200 °C
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
pH-Wert:	nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit:	leicht löslich

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

nicht bestimmt

Lösungsgeschwindigkeit:	Sehr schlechte Löslichkeit
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	> 3 n-Octanol / Wasser
Dampfdruck: (bei 20 °C)	9 hPa
Dichte (bei 20 °C):	1 g/cm ³
Relative Dampfdichte: (bei 20 °C)	4,0 Butylacetat

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Oxidierende Eigenschaften
Keine weiteren Testergebnisse.

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Festkörpergehalt:	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt

Weitere Angaben

Keine weiteren Testergebnisse.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

15030 2K HS 2:1 Klarlack Härter kurz 2,5 L

Überarbeitet am:

Materialnummer: 15030

Seite 9 von 15

10.1. Reaktivität

Entzündlich.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs-, Lager- und Transportbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit Aminen und Alkoholen; bei Kontakt mit Wasser langsame Freisetzung von CO₂ - Druckanstieg in geschlossenen Behältern; Berstgefahr der Behälter.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Vermeiden Sie erhöhte Temperaturen, direkte Sonneneinstrahlung, heiße Oberflächen und offene Flammen. Vor Feuchtigkeit schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel. Brennbare Materialien.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen werden giftige Zersetzungsprodukte freigesetzt - Kohlenoxide, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Expositionsweg	Dosis		Spezies	Quelle	Methode
108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat; 1-Methoxypropylacetat-2					
	oral	LD50 mg/kg	8532	Ratte	RTECS	
	dermal	LD50 mg/kg	7500	Kaninchen		
112-07-2	2-Butoxyethylacetat; Butylglycolacetat					
	dermal	LD50 mg/kg	1500	Kaninchen	RTECS	
	inhalativ Dampf	ATE	11 mg/l			
	inhalativ Staub/Nebel	ATE	1,5 mg/l			
1330-20-7	Xylol					
	dermal	ATE mg/kg	1100			
	inhalativ Dampf	ATE	11 mg/l			
	inhalativ Staub/Nebel	ATE	1,5 mg/l			
100-41-4	Ethylbenzol					
	oral	LD50 mg/kg	3500	Ratte	GESTIS	
	dermal	LD50 mg/kg	15400	Kaninchen	GESTIS	
	inhalativ (4 h) Dampf	LC50	17,2 mg/l	Ratte		
	inhalativ Staub/Nebel	ATE	1,5 mg/l			
822-06-0	Hexamethylendiisocyanat					
	inhalativ Dampf	ATE	3 mg/l			
	inhalativ Staub/Nebel	ATE	0,5 mg/l			

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

15030 2K HS 2:1 Klarlack Härter kurz 2,5 L

Überarbeitet am:

Materialnummer: 15030

Seite 10 von 15

Reiz- und Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Enthält Hexamethylen-diisocyanat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (n-Butylacetat)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Allgemeine Bemerkungen

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Detaillierte Studien zur Wirkung des Gemisches auf die Umwelt wurden nicht durchgeführt. Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft. Es darf nicht in das Grundwasser, in die Kanalisation und in Gewässer gelangen.

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat; 1-Methoxypropylacetat-2					
	Akute Fischtoxizität	LC50 161 mg/l	96 h	Pimephales promelas		
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 408 mg/l	48 h	Daphnia magna		
112-07-2	2-Butoxyethylacetat; Butylglycolacetat					
	Akute Algentoxizität	ErC50 > 500 mg/l	72 h	Desmodesmus subspicatus	IUCLID	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 37 mg/l	48 h	Daphnia magna		
100-41-4	Ethylbenzol					
	Akute Algentoxizität	ErC50 3,6 mg/l	96 h		GESTIS	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

N-Butylacetat:

Es wird in Wasser langsam hydrolysiert.

Halbwertszeit der Hydrolyse: 78 Tage bei pH: 8 und 2 Jahre bei pH: 7 (bei 25°C).

Leicht biologisch abbaubare Substanz: 80 % innerhalb von 5 Tagen (83 % innerhalb von 28 Tagen).

Xylol:

Die Substanz ist in Wasser leicht biologisch abbaubar. 50-70 % nach 5 Tagen (Sauerstoff, kommunales Abwasser)

Halbwertszeit im Grundwasser: 20-116 Tage,

Halbwertszeit im Boden: 2-7 Tage

Halbwertszeit in der Atmosphäre: 8-14 Tage

1-Methoxy-2-propylacetat:

Leicht biologisch abbaubare Substanz; > = 83 % in 28 Tagen

Hexamethylen-1,6-diisocyanat-Homopolymer

Biologischer Abbau: 1 %, 28 Tage, nicht leicht abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

N-Butylacetat: log Ko / w: 2,3 (erwarteter BCF: 15,3) - der Stoff hat kein Potential zur Bioakkumulation.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

15030 2K HS 2:1 Klarlack Härter kurz 2,5 L

Überarbeitet am:

Materialnummer: 15030

Seite 11 von 15

Xylol: BCF < 100

1-Methoxy-2-propylacetat: BCF: 3,16 - keine Bioakkumulation

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat; 1-Methoxypropylacetat-2	0,43
112-07-2	2-Butoxyethylacetat; Butylglycolacetat	1,51
100-41-4	Ethylbenzol	3,15

12.4. Mobilität im Boden

N-Butylacetat: Co/c: 1,27 (Schätzwert)

1-Methoxy-2-propylacetat: niedriges Potential

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die die PBT- oder vPvB-Kriterien erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Keine Daten.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten.

Weitere Hinweise

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Verfahren zur Abfallneutralisation

Den Rest in Originalgebinden lagern. Die Abfallentsorgung sollte von Fachfirmen durchgeführt werden. Gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

Leere Verpackungen sind gemäß den geltenden Vorschriften zu entsorgen oder zu recyceln.

Empfohlene Abfallcodes (gemäß der Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (Gesetzblatt, Pos. 1923).

Gemeinschaftsbestimmungen:

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Verfahren zur Abfallneutralisation

Den Rest in Originalgebinden lagern. Die Abfallentsorgung sollte von Fachfirmen durchgeführt werden. Gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

Leere Verpackungen sind gemäß den geltenden Vorschriften zu entsorgen oder zu recyceln.

Empfohlene Abfallcodes (gemäß der Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (Gesetzblatt, Pos. 1923).

Gemeinschaftsbestimmungen:

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1263

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

15030 2K HS 2:1 Klarlack Härter kurz 2,5 L

Überarbeitet am:

Materialnummer: 15030

Seite 12 von 15

14.2. Ordnungsgemäße

FARBE

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:

3

14.4. Verpackungsgruppe:

I

Gefahrzettel:

3



Klassifizierungscode:

F1

Sondervorschriften:

163 367 650

Begrenzte Menge (LQ):

500 mL

Freigestellte Menge:

E3

Beförderungskategorie:

1

Gefahrnummer:

33

Tunnelbeschränkungscode:

D/E

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:

UN 1263

14.2. Ordnungsgemäße

Farbe

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:

3

14.4. Verpackungsgruppe:

I

Gefahrzettel:

3



Klassifizierungscode:

F1

Sondervorschriften:

163 367 650

Begrenzte Menge (LQ):

500 mL

Freigestellte Menge:

E3

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:

UN 1263

14.2. Ordnungsgemäße

FARBE

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:

3

14.4. Verpackungsgruppe:

I

Gefahrzettel:

3



Sondervorschriften:

163, 367

Begrenzte Menge (LQ):

500 mL

Freigestellte Menge:

E3

EmS:

F-E, S-E

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:

UN 1263

14.2. Ordnungsgemäße

FARBE

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:

3

14.4. Verpackungsgruppe:

I

Gefahrzettel:

3

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

15030 2K HS 2:1 Klarlack Härter kurz 2,5 L

Überarbeitet am:

Materialnummer: 15030

Seite 13 von 15



Sondervorschriften:	A3 A72 A192
Begrenzte Menge (LQ) Passenger:	Forbidden
Passenger LQ:	Forbidden
Freigestellte Menge:	E3
IATA-Verpackungsanweisung - Passenger:	351
IATA-Maximale Menge - Passenger:	1 L
IATA-Verpackungsanweisung - Cargo:	361
IATA-Maximale Menge - Cargo:	30 L

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Brennbare Flüssigkeit. Transportieren Sie immer in geschlossenen Behältern, die aufrecht stehen, gekennzeichnet und gesichert sind.ADR:
Sonderbestimmungen: 163, 640E, 650
Begrenzte Mengen LQ: 5L
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 30
Transportkategorie: 3
Tunnelbeschränkungscode: D / E
IMDG:
Sonderbestimmungen: 163, 223, 944, 955
Begrenzte Mengen LQ: 5L
EmS: F-E, S-E
IATA:
IATA LTD MENGE Pkg Inst: Y344
IATA LTD MENGE Max. Menge pro Packung: 10 l
IATA Pkg Inst: 355
Cargo Air Packing Inst: 366
Frachtluftmaximum: 30L
Sondervorschrift: A3, A72, A192

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Unzutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 3, Eintrag 40, Eintrag 74, Eintrag 75

Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU (VOC): 16,7 % (167 g/l)

Angaben zur VOC-Richtlinie 2004/42/EG: 16,7 % (167 g/l)

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie 2012/18/EU: P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

Wassergefährdungsklasse: 3 - stark wassergefährdend

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

15030 2K HS 2:1 Klarlack Härter kurz 2,5 L

Überarbeitet am:

Materialnummer: 15030

Seite 14 von 15

Status: Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV
Hautresorption/Sensibilisierung: Löst Überempfindlichkeitsreaktionen allergischer Art aus.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

CLP: Classification, labelling and Packaging
REACH: Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals
GHS: Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals
UN: United Nations
CAS: Chemical Abstracts Service
DNEL: Derived No Effect Level
DMEL: Derived Minimal Effect Level
PNEC: Predicted No Effect Concentration
ATE: Acute toxicity estimate
LC50: Lethal concentration, 50%
LD50: Lethal dose, 50%
LL50: Lethal loading, 50%
EL50: Effect loading, 50%
EC50: Effective Concentration 50%
ErC50: Effective Concentration 50%, growth rate
NOEC: No Observed Effect Concentration
BCF: Bio-concentration factor
PBT: persistent, bioaccumulative, toxic
vPvB: very persistent, very bioaccumulative
ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route
(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
RID: Regulations concerning the international carriage of dangerous goods by rail
ADN: European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways
(Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
EmS: Emergency Schedules
MFAG: Medical First Aid Guide
IATA: International Air Transport Association
ICAO: International Civil Aviation Organization
MARPOL: International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships
IBC: Intermediate Bulk Container
VOC: Volatile Organic Compounds
SVHC: Substance of Very High Concern
Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Anhang zur Verordnung (EU) 2015/830 vom 28. Mai 2015.
Die in § 15 der Satzung genannten gesetzlichen Bestimmungen
Informationen vom Büro für chemische Substanzen.

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

[CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Flam. Liq. 3; H226	Auf Basis von Prüfdaten
STOT SE 3; H336	Berechnungsverfahren

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

15030 2K HS 2:1 Klarlack Härter kurz 2,5 L

Überarbeitet am:

Materialnummer: 15030

Seite 15 von 15

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH208	Enthält Hexamethyldiisocyanat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

Identifizierte Verwendungen

Nr.	Kurztitel	LCS	SU	PC	PROC	ERC	AC	TF	Spezifikation
1	2K Universal Härter	-	-	-	-	-	-	-	Härter

LCS: Lebenszyklusstadien

SU: Verwendungssektoren

PC: Produktkategorien

PROC: Prozesskategorien

ERC: Umweltfreisetzungskategorien

AC: Erzeugniskategorien

TF: Technische Funktionen

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)